

erste Droschke zu gelten, und wenn der Fahrgast nicht eine andere Droschke aus der Reihe besonders auswählt, den Vorzug, aber auch die Verpflichtung zur Ausführung einer verlangten Fahrt.

3. So lange eine Droschke auf einem Droschkenhalteplatz sich befindet, darf ihre Bespannung nicht abgeschirrt werden.

4. Das Füttern der Pferde darf während der Tagesdienstzeit (§ 22) nur auf den Halteplätzen oder bei Zeitsfahrten über eine Stunde an anderen Plätzen, in beiden Fällen jedoch nur mittels angehängten Futterbeutels oder Futtergefäßes stattfinden.

Fahrgeld.

§ 20. 1. Die Droschkenfahrten sind theils für Strecken-, theils für Zeitpreise auszuführen, je nachdem das Eine oder Andere von dem Fahrgaste vor der Abfahrt verlangt wird.

2. Unterbleibt vor dem Beginn einer Droschkenfahrt seitens des Fahrgastes eine Bestimmung darüber, daß er nach Zeit gefahren werden will, so gilt die Fahrt als eine Streckenfahrt.

3. Die Streckenfahrt wird gerechnet vom Orte des Einsteigens des Fahrgastes in die Droschke bis zum Orte des nächsten Fahrzieles. Will der Fahrgast nachher die Droschke noch weiter benutzen, so gelten für die neue Fahrt die Bestimmungen unter Nr. 1 und 2.

4. Das Fahrgeld für Strecken- oder Zeitsfahrten ist nach der dieser Ordnung beigelegten Fahrpreisliste zu entrichten.

5. Ueber die in der Fahrpreisliste festgesetzten Beträge hinaus darf der Droschkenkutscher keine Bezahlung fordern, insbesondere auch kein sogenanntes Trinkgeld erbitten.

6. Jeder Droschkenkutscher ist berechtigt, von dem Fahrgaste sofort bei dessen Einsteigen in den Wagen und noch vor Beginn der Fahrt das ordnungsmäßige Fahrgeld zu verlangen (vergl. § 23 Nr. 3).

7. Jeder Droschkenkutscher ist verpflichtet, dem Fahrgaste auf Verlangen vor Beginn der Fahrt Auskunft über die Höhe des Preises der bestellten Fahrt zu geben.

8. Bei Fahrten nach dem Theater, nach dem Bahnhof und nach allen denjenigen Orten, wo ein größerer Verkehr von Menschen und Wagen stattfindet, oder wohin sich die Droschken und andere Wagen nach einer polizeilich vorgeschriebenen Reihenfolge zu begeben haben, muß das Fahrgeld vor Erreichung des Endziels der Fahrt vom Fahrgaste gefordert und entrichtet werden.

9. Bei Nichtantritt oder Unterbrechung einer Streckenfahrt, sowie bei Nichtantritt einer Zeitsfahrt in Folge einer Verschuldung des Droschkenkutschers oder eines bezüglich seiner Person oder seines Gefährtes eintretenden Unfalls ist der Fahrgast mit Abforderung irgend welcher Zahlung zu verschonen, bez. den bereits bezahlten Betrag zurückzufordern berechtigt. Wird eine Zeitsfahrt unter gleichen Umständen unterbrochen, so ist der Fahrgast bei einer Dauer derselben bis zu 30 Minuten von jeder Zahlungspflicht befreit, bei einer längeren Dauer der Zeitsfahrt aber nur zur Zahlung des Fahrpreises verpflichtet, welcher durch vollendete Viertelstunden verdient war.

10. Tritt ein Fahrgast ohne Verschulden des Droschkenkutschers und ohne daß bezüglich der Person des Letzteren oder des Gefährtes ein Unfall eingetreten ist, eine Fahrt, zu welcher die Droschke

abgeholt oder bestellt war, nicht an, so hat der Droschkenkutscher außer der Abholungsgebühr (Punkt 28, 29, 31 der Fahrpreisliste) dasjenige Fahrgeld zu beanspruchen, welches für die Fahrt einer Person vom Orte der Bestellung bis zum Abholungsorte, bezw. unter Erhöhung um die unter 10 bis 12 der Fahrpreisliste festgesetzte Rückfahrtsvergütung (vergl. jedoch Punkt 30 der Fahrpreisliste) und für das etwaige Warten nach § 23 Nr. 5 zu bezahlen ist.

Fahrordnung.

§ 21. 1. Die Droschkenkutscher haben neben der Befolgung aller derjenigen Vorschriften, welche in Betreff des Fahrens in hiesiger Stadt bestehen, und noch fernerhin getroffen werden, bezüglich der Fahrordnung folgendes Weitere zu beobachten.

2. (Durch die Bef. v. 21. Aug. 1897 in Wegfall gekommen.)

3. Besetzte und bestellte Droschken müssen, ausgenommen auf Straßenkreuzungspunkten, beim Passiren von Straßenecken, von Brücken, von Straßenübergängen, oder wo die Steigung einer Straße, oder ihre sonstige Beschaffenheit das Fahren im Schritt oder wenigstens in einer langsameren Gangart nöthig macht, im Trabe fahren.

4. Dem Verlangen eines Fahrgastes, langsamer gefahren zu werden, ist ein Droschkenkutscher nur bei Zeitsfahrten zu entsprechen verbunden.

5. Bei Streckenfahrten sind die Droschkenkutscher nicht verpflichtet, unterwegs unentgeltlich anzuhalten, außer wenn der Fahrgast das Wagenverdeck unter Umständen auf- oder niedergeschlagen haben will, unter denen der Droschkenkutscher diesem Ansinnen entsprechen muß (§ 15), oder wenn der Fahrgast noch Jemand, der ihm unterwegs begegnet, in die Droschke aufnehmen oder wenn einer von mehreren Fahrgästen aussteigen will.

6. Hat ein Droschkenkutscher während einer Streckenfahrt aus anderen Gründen auf Verlangen seines Fahrgastes anhalten müssen, so ist er befugt, für je auch nur angefangene 5 Minuten Aufenthaltszeit eine Entschädigung von 10 Pfennigen zu beanspruchen.

7. Bei Zeitsfahrten wird die Zeit, die ein Kutscher auf Verlangen seines Fahrgastes unterwegs anhalten muß, in die Zeitsfahrt eingerechnet.

8. Mitten auf einer Straße, auf Brücken, sowie auf den für Fußgänger bestimmten Straßenübergängen und auf Eisenbahngleisen darf keine Droschke anhalten.

9. Bei Streckenfahrten hat der Droschkenkutscher den kürzesten und dabei am bequemsten zu passirenden Weg einzuschlagen; bei Fahrten nach dem Zeitpreise kann der Fahrgast den einzuhaltenden Weg vorschreiben, vorausgesetzt, daß derselbe überhaupt für Wagen gut fahrbar ist.

Tagesdienstzeit. Tag- und Nachtfahrten.

§ 22. 1. Das Auffahren auf den Droschkenhalteplätzen hat in der Zeit vom 1. April bis 30. September Morgens 7 Uhr, im Uebrigen Morgens 8 Uhr zu erfolgen; das Abfahren geschieht in der Zeit vom 1. April bis 30. September Abends 10 Uhr, im Uebrigen Abends 9 Uhr.

2. Fahrten, welche in die Zeit von Abends 10 Uhr bis früh 7 Uhr fallen, gelten als Nachtfahrten (vergl. Fahrpreisliste unter E).

3. Den Droschken, welche bis zum Eintreffen des letzten Nachtzuges in hiesiger Stadt auf dem Bahnhof Dienst gehabt haben, ist nachgelassen, am andern Morgen innerhalb zwei Stunden nach dem Beginn